



## **Reglement für die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in die Kunst- und Sportschule der Stadt Zürich (Aufnahmereglement K&S Zürich)**

vom 17. Januar 2017  
mit Änderungen bis 2. Dezember 2025

*Die Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz,*  
gestützt auf Art. 94 Abs. 2 lit. b Gemeindeordnung (AS 101.100)<sup>1</sup>,  
*beschliesst:*

Art. 1<sup>2</sup> Aufnahmeinstanz ist der von der Kreisschulbehörde Limmattal eingesetzte Ausschuss Aufnahme Kunst- und Sportschule (Au AUF K&S). Aufnahmeinstanz

Art. 2<sup>3 1</sup> Die Anmeldung erfolgt zwingend über das Online-Portal des Kantons Zürich; einziger Anmeldetermin ist jeweils der 15. Januar.<sup>4</sup> Anmeldung

<sup>2</sup> Mit der Anmeldung ist ein Anmeldedossier gemäss den Vorgaben der Aufnahmeinstanz einzureichen.

<sup>3</sup> Eine allfällige Kostengutsprache ist grundsätzlich bis zum 30. Juni einzureichen; im Falle eines Eintritts während des laufenden Schuljahres gemäss Art. 4 Abs. 2 ist eine allfällige Kostengutsprache innert angemessener, von der Schulleitung festzusetzender Frist beizubringen.

Art. 3 <sup>1</sup> Der Eintritt in die 1. Klasse der K&S Zürich setzt den Abschluss der Primarstufe und eine Übertrittsempfehlung für die Sekundarstufe oder eine gleichwertige Ausbildung voraus. Vorbildung

<sup>2</sup> Der Eintritt in die 2. Klasse der K&S Zürich setzt den Besuch der 1. Klasse der Sekundarstufe, eines Gymnasiums, einer anderen Swiss-Olympic-zertifizierten Kunst- und Sportschule oder eine gleichwertige Ausbildung voraus.

<sup>1</sup> vom 26. April 1970.

<sup>2</sup> Fassung gem. Beschluss der Schulpflege vom 21. Januar 2025; Inkrafttreten 1. April 2025.

<sup>3</sup> Fassung gem. Beschluss der Schulpflege vom 21. Januar 2025; Inkrafttreten 1. April 2025.

<sup>4</sup> Fassung gem. Beschluss der Schulpflege vom 2. Dezember 2025; Inkrafttreten 1. Januar 2026.

<sup>3</sup> Der Eintritt in die 3. Klasse der K&S Zürich setzt den Besuch der 2. Klasse der Sekundarstufe, eines Gymnasiums, einer anderen Swiss-Olympic-zertifizierten Kunst- und Sportschule oder eine gleichwertige Ausbildung voraus.

Eintritt Art. 4 <sup>1</sup> Der Eintritt erfolgt in der Regel auf Beginn eines Schuljahres.

<sup>2</sup> Der Eintritt von einer anderen Swiss-Olympic-zertifizierten Kunst- und Sportschule ist nach Durchführung einer Eignungsabklärung im Sinne von Art. 5 auch während eines laufenden Schuljahres möglich, sofern ein freier Ausbildungsplatz vorhanden ist und keine Warteliste gemäss Art. 10 besteht.<sup>5</sup>

Aufnahmeverfahren (Eignungsabklärung) Art. 5 <sup>1</sup> Das Aufnahmeverfahren umfasst in allen Fällen eine Eignungsabklärung hinsichtlich der besonderen Begabung im künstlerischen oder sportlichen Bereich.

<sup>2</sup> Die Eignungsabklärung stützt sich auf das von der Schülerin oder dem Schüler eingereichte Anmeldedossier und weitere Abklärungen durch die für die jeweiligen künstlerischen oder sportlichen Bereiche zuständigen Lehrpersonen.

<sup>3</sup> Die Schulleitung beantragt nach Durchführung der Eignungsabklärungen der Aufnahmeinstanz die Aufnahme oder die Nichtaufnahme der einzelnen Schülerinnen und Schüler.

<sup>4</sup> Die Aufnahmeinstanz kann bei Bedarf zusätzliche Abklärungen treffen.

Nichteintreten auf die Anmeldung Art. 6<sup>6</sup> Die Aufnahmeinstanz tritt auf die Anmeldung einer Schülerin oder eines Schülers nicht ein, wenn:

- a. der Anmeldetermin gemäss Art. 2 Abs. 1 nicht eingehalten worden ist; oder
- b. trotz Aufforderung kein Anmeldedossier gemäss Art. 2 Abs. 2 vorliegt.

Aufnahme Art. 7 <sup>1</sup> Die Aufnahmeinstanz nimmt eine Schülerin oder einen Schüler auf, wenn:

- a. die Eignungsabklärung eine besondere Begabung ergibt und genügend freie Ausbildungsplätze vorliegen; oder

<sup>5</sup> Fassung gem. Beschluss der Schulpflege vom 21. Januar 2025; Inkrafttreten 1. April 2025.

<sup>6</sup> Fassung gem. Beschluss der Schulpflege vom 21. Januar 2025; Inkrafttreten 1. April 2025.

- b. die Eignungsabklärung eine besondere Begabung ergibt und die Schülerin oder der Schüler unter den in Art. 9 Abs. 1 genannten Umständen unter die gestützt auf Art. 9 Abs. 2 festgesetzten Kriterien für die Verteilung der freien Ausbildungsplätze fällt.

<sup>2</sup> Ist für eine Schülerin oder einen Schüler eine Kostengutsprache nötig, nimmt die Aufnahmeinstanz die Schülerin oder den Schüler unter der Bedingung auf, dass die Kostengutsprache innert der Frist gemäss Art. 2 Abs. 3 eingereicht wird.<sup>7</sup>

<sup>3</sup> Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in die K&S Zürich.

Art. 8 Die Aufnahmeinstanz nimmt eine Schülerin oder einen Schüler nicht auf, wenn:

- a. die Eignungsabklärung keine besondere Begabung ergibt; oder
- b. die Schülerin oder der Schüler, deren Eignungsabklärung eine besondere Begabung ergibt, unter den in Art. 9 Abs. 1 genannten Umständen nicht unter die gemäss Art. 9 Abs. 2 festgesetzten Kriterien für die Verteilung der freien Ausbildungsplätze fällt; vorbehalten bleibt in diesem Fall die Aufnahme in die Warteliste gemäss Art. 10.

Art. 9 <sup>1</sup> Wenn im Hinblick auf ein neues Schuljahr nicht genügend freie Ausbildungsplätze für angemeldete Schülerinnen und Schüler, deren Eignungsabklärungen eine besondere Begabung ergeben haben, zur Verfügung stehen, setzt die Aufnahmeinstanz unter Berücksichtigung der bereits besetzten Ausbildungsplätze Kriterien für die Verteilung der freien Ausbildungsplätze für das neue Schuljahr fest.

Festsetzung von Kriterien für die Verteilung der freien Ausbildungsplätze

<sup>2</sup> Die Aufnahmeinstanz achtet bei der Festsetzung der Verteilungskriterien gemäss Abs. 1 insbesondere auf eine ausgewogene Verteilung der Plätze zwischen den Geschlechtern und den einzelnen künstlerischen und sportlichen Bereichen sowie auf die jahrgangsmässige Zusammensetzung der einzelnen Klassen.

Art. 10 <sup>1</sup> Die Aufnahmeinstanz setzt diejenigen Schülerinnen und Schüler, die sich auf den ordentlichen Anmeldetermin (31. Januar) angemeldet haben und gemäss Art. 8 lit. b nicht aufgenommen werden, bis zum 30. Juni auf eine Warteliste.

Warteliste

<sup>7</sup> Fassung gem. Beschluss der Schulpflege vom 21. Januar 2025; Inkrafttreten 1. April 2025.

<sup>2</sup> Bis zu diesem Datum können im Falle von wieder frei werden- den Ausbildungsplätzen die in der Warteliste aufgeführten Schü- lerinnen und Schüler in der Reihenfolge ihres Listenplatzes auf Beginn des neuen Schuljahres aufgenommen werden, sofern die allenfalls nötige Kostengutsprache innert der Frist gemäss Art. 2 Abs. 3 beigebracht wird.<sup>8</sup>

Zuteilung der  
Schülerinnen  
und Schüler zu  
den Klassen

Art. 11 Die Schulleitung teilt die aufgenommenen Schülerinnen und Schüler den Klassen zu.

Berücksichtigung  
besonderer  
Umstände

Art. 12 Die Aufnahmeinstanz und die Schulleitung können im Rahmen ihrer Entscheidbefugnisse im Einzelfall besonderen Umständen angemessen Rechnung tragen.

Inkrafttreten

Art. 13 Dieses Reglement tritt am 1. März 2017 in Kraft.

---

<sup>8</sup> Fassung gem. Beschluss der Schulpflege vom 21. Januar 2025;  
Inkrafttreten 1. April 2025.